

Sitzung: 28.11.2017 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 4

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen", Änderung mit Deckbl.-Nr. 1; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 19 : 1 Stimmen -

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten eines Photovoltaikanlagenbetreibers eine bestehende Anlage zu erweitern, beschließt der Stadtrat, den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ mit Deckbl.-Nr. 1 zu ändern.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Gegensatz zu Vorhaben, die der Wind- und Wasserenergienutzung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), vom Gesetzgeber nicht in den Kreis der privilegierten Vorhaben aufgenommen worden und erfordern daher grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung.

Um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich und westlich des Siedlungsrandes der Ortschaft Ebrantshausen realisieren zu können, sowie zur Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung einer solchen Anlage – insbesondere zur Integration in das kulturlandschaftlich geprägte Orts- und Landschaftsbild – wird nach § 1 Abs. 3 BauGB somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die im Plan, Maßstab 1:1000, schwarz strichliert umrandeten Gebiete zu beiden Seiten der Bundesautobahn A 93.

Festgesetzt werden Sondergebiete –SO- (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Solar-Modulen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer maximalen Anlagenhöhe von 3,50 m.

Die bauliche Nutzung der Sonstigen Sondergebiete wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB befristet auf die technische Lebensdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Anschließend sind die Photovoltaik-Freiflächenanlagen rückzubauen. Die Nachfolgefollgenutzung wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der Umgriff des mit Deckblatt Nr. 1 geänderten Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ umfasst folgende Teil-Geltungsbereiche:

Der **Geltungsbereich I** liegt nordwestlich von Ebrantshausen, westlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 269, 270, 270/2 und 323 der Gemarkung Ebrantshausen und beläuft sich auf ca. 2,8 ha; davon sind rund 2,7 ha Modulflächen.

Der **Geltungsbereich II** liegt westlich von Ebrantshausen, östlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 323/2, 324, 324/3 und 603 der Gemarkung Ebrantshausen und beläuft sich auf ca. 1,6 ha; davon sind rund 1,3 ha Modulflächen.

Der **Geltungsbereich III** liegt westlich von Ebrantshausen, östlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 270/4, 303, 305, 306, 307, 308, 308/2, 309, 310, 310, 311, 312 313/1, 327, 328 sowie auf Teilflächen des Flurstücks 302/2 der Gemarkung Ebrantshausen und beläuft sich auf ca. 4,2 ha; davon sind rund 3,3 ha Modulflächen.

Der **Geltungsbereich IV** liegt westlich von Ebrantshausen, westlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 388, 389, 393, 393/1, 560, 564, 596, sowie auf Teilflächen der Flurstücke 563 und 591 der Gemarkung Ebrantshausen und beläuft sich auf ca. 4,9 ha; davon sind rund 3,4 ha Modulflächen.

Der **Geltungsbereich V** liegt westlich von Ebrantshausen, östlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 380, 381, 387, 335/4, 385/2, 386/1, sowie auf Teilflächen der Flurstücke 335/3, 371, 372 und 379 der Gemarkung Ebrantshausen und beläuft sich auf ca. 3,4 ha; davon sind rund 3,1 ha Modulflächen.

Der **Geltungsbereich VI** liegt ebenfalls westlich von Ebrantshausen, östlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 392, 393/2 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 400, 400/2 und 401 der Gemarkung Ebrantshausen und beläuft sich auf ca. 3 ha Modulfläche.

Erforderliche Ausgleichsflächen werden voraussichtlich direkt in den Geltungsbereichen nachgewiesen.

StR Götz-Bachmeier hat wg. persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.